

**Vereinbarung
betreffend die Versorgung mit Erdgas**

zwischen

Erdgas Regio AG, 8630 Rapperswil

und

.....,

(nachfolgend „Partnerwerk“ genannt)

Ingress

- a) Die Mitglieder des bisherigen Verbands der Gemeindegasversorgungen sind übereingekommen, über eine gemeinsame Unternehmung (Erdgas Regio AG, nachfolgend auch „Erdgas Regio“ oder „die Gesellschaft“ genannt) die Beschaffung und den Transport von Erdgas zusammenzufassen.
- b) Im Rahmen einer Neuregelung
- wird das bestehende Vertragsverhältnis zwischen der Erdgas Zürich AG und den A-Gemeinden bzw. den entsprechenden ausgegliederten Gesellschaften in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben;
 - wird in einer Vereinbarung zwischen der Erdgas Zürich AG und der Erdgas Regio betreffend die Belieferung mit Erdgas die gebündelte Beschaffung von Erdgas durch Erdgas Regio bei der Erdgas Zürich AG geregelt;
 - hat die Erdgas Zürich AG ihre Transportinfrastruktur ausgegliedert und sie in die Erdgas Zürich Transport AG (nachfolgend EZT) eingebracht;
 - schliesst die EZT mit der Erdgas Zürich AG einerseits und Erdgas Regio andererseits eine Vereinbarung betreffend den Transport von Erdgas ab;
 - beteiligt sich Erdgas Regio an EZT und schliessen die Erdgas Zürich AG und Erdgas Regio einen EZT betreffenden Aktionärsbindungsvertrag ab.
- c) Die Erdgas Regio-Aktionäre haben einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV Erdgas Regio) abgeschlossen, in welchem sich die Aktionäre der Erdgas Regio Regeln gegeben haben, die die Erdgas Regio als Unternehmung, das Verhältnis zwischen der Erdgas Regio und ihren Aktionären und das Verhältnis der Aktionäre unter sich betreffen.
- d) Mit der vorliegenden Vereinbarung wird gemäss ABV Erdgas Regio Ziff. 26 Abs. 2 das Lieferverhältnis zwischen Erdgas Regio und dem eingangs erwähnten Partnerwerk geregelt (Versorgungsvertrag). Die Vereinbarung ist für alle Partnerwerke inhaltlich identisch. Partnerwerk-bezogene Angaben finden sich in den Beilagen.

Dies vorausgesetzt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Vertragszweck

- 1.1 Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen diejenigen Regelungen getroffen werden, die speziell das direkte Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Partnerwerk betreffen und dieses präzisieren.
- 1.2 In den nachfolgenden Grundsätzen (Ziff. 2) werden verschiedene vertragliche Regelungen auf das Verhältnis zwischen Erdgas Regio und dem Partnerwerk anwendbar erklärt und die Parteien verpflichtet, die sich daraus ergebenden Pflichten einzuhalten.
- 1.3 Ergeben sich im Verhältnis zwischen Erdgas Regio und dem Partnerwerk dennoch Regelungslücken, sind diese unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze auszufüllen, wobei es dem Verwaltungsrat Erdgas Regio obliegt, entsprechende Regelungsinhalte vorzuschlagen, damit alle Partnerwerke gleich behandelt werden.

2. Grundsätze

- 2.1 Erdgas Regio übernimmt gegenüber dem Partnerwerk die umfassende Verpflichtung, diesem nach Massgabe dieses Vertrags das bestellte Erdgas an der Ausspeisestelle des lokalen Transportnetzes der EZT bzw. an den Einspeisestellen des Partnerwerks gemäss den nachfolgenden Ziff. 3.1 und 4.1 zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Erdgas Regio nimmt diese Versorgungsaufgabe wahr, indem sie, basierend auf dem ABV Erdgas Regio, insbesondere folgende Verträge abgeschlossen hat und erfüllt:
 - Vereinbarung betreffend die Belieferung mit Erdgas mit der Erdgas Zürich AG (nachfolgend „Beliieferungsvertrag“)
 - Vereinbarung betreffend den Transport von Erdgas mit EZT (nachfolgend „Transportvertrag“)
 - Aktionärsbindungsvertrag zur EZT mit Erdgas Zürich AG (nachfolgend „ABV EZT“)

Erdgas Regio und das Partnerwerk erklären den ABV Erdgas Regio und diese Verträge auf ihr Vertragsverhältnis direkt anwendbar. Das Partnerwerk verpflichtet sich, sich so zu verhalten, dass Erdgas Regio diese Verträge einhält und erfüllen kann.

- 2.3 Erdgas Regio verpflichtet sich gegenüber dem Partnerwerk, dieses gleich zu behandeln wie alle andern Partnerwerke.
- 2.4 Zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen ist Erdgas Regio auf verschiedenste Meldungen, Informationen, Rechtshandlungen und Vollzugshandlungen des Partnerwerks angewiesen. Das Partnerwerk verpflichtet sich, sich gegenüber Erdgas Regio entsprechend zu verhalten, und dies auch ohne spezielle Aufforderung.
- 2.5 Zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen und zur Wahrung der Gleichbehandlung der Partnerwerke verfügt Erdgas Regio über Weisungsrechte gegenüber den Partnerwerken. Zuständig für die Umschreibung dieser Weisungsrechte ist der Verwaltungsrat Erdgas Regio. Er hat dabei darauf zu achten, dass die Weisungen zweckmässig und sachbezogen sind und nur so weit gehen, als dies für Erdgas Regio notwendig ist. Das Partnerwerk verpflichtet sich, diese Weisungen zu befolgen.

3. Transportbezogene Regelungen

- 3.1 Erdgas Regio stellt dem Partnerwerk das Erdgas an den Ausspeisestellen (DRM-Stationen bzw. Messstationen EZT) im Normalbetrieb mit den angegebenen Drücken zur Verfügung und das Partnerwerk übernimmt das Erdgas an diesen Stellen, alles gemäss Beilage 1.
- 3.2 Das Partnerwerk wird die erste Transportkapazitätsbestellung für die Periode vom 1.10.2007 - 30.9.2008 im Nominationsprozess im Frühjahr 2007 festlegen. Derzeit geht das Partnerwerk davon aus, dass ungefähr eine Transportkapazität gemäss Beilage 2 bestellt wird.
- 3.3 Das Partnerwerk teilt Erdgas Regio ohne Verzug mit, wenn, wo und inwieweit sich Änderungen in der Kapazitätsnutzung abzeichnen, die zu Kapazitätsverschiebungen zwischen den Ausspeisestellen führen können. Will das Partnerwerk eine Kapazitätsverschiebung auf den Beginn des nächsten Geschäftsjahres (entsprechend dem hydrologischen Jahr) realisieren, muss die entsprechende verbindliche Information bei Erdgas Regio spätestens mit der Kapazitätsbestellung (nachfolgend Ziff. 3.5) eingetroffen sein (sofern keine Ausbaumassnahmen erforderlich; sh. Transportvertrag Ziff. 2.6).
- 3.4 Eine Reduktion der vom Partnerwerk bestellten Transportkapazität ist nur von einem Geschäftsjahr auf das nächste möglich und nur, sofern ein anderes Partnerwerk die frei werdende Kapazität übernimmt oder sofern Erdgas Regio eine Reduktion der Transportkapazität gegenüber EZT erreicht.

- 3.5 Um Erdgas Regio die rechtzeitige Bestellung der Transportkapazität gegenüber EZT zu erlauben, hat das Partnerwerk seine Kapazitätsbestellung gegenüber Erdgas Regio spätestens 4,5 Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres zuzustellen.
- 3.6 Begehren des Partnerwerks um zusätzliche Transportkapazität während eines Geschäftsjahres sind schriftlich einzureichen und werden von Erdgas Regio nach Können und Vermögen erfüllt.
- 3.7 Das Partnerwerk nimmt zur Kenntnis, dass EZT zur Durchsetzung der allgemeinen Netzbedingungen und der speziellen Betriebsvorschriften ein Weisungsrecht gegenüber Erdgas Regio zusteht. Erdgas Regio ist ihrerseits gegenüber dem Partnerwerk berechtigt, diese Weisungen weiterzugeben und für deren Durchsetzung zu sorgen. Das Partnerwerk verpflichtet sich, diese Weisungen zu befolgen.
- 3.8 Das Partnerwerk hat zur Kenntnis genommen, dass Erdgas Regio als Sicherheitsreserve bei Störungen auf den den lokalen Netzen der Partnerwerke vorgelagerten Transportnetzen ein Speichervolumen bei EZT zur Verfügung steht. EZT setzt dieses und die Sicherheitsreserve der Erdgas Zürich AG im Auftrag von Erdgas Regio und Erdgas Zürich AG so ein, dass die Auswirkungen der Störung bestmöglich bewältigt werden können. EZT versucht dabei, die Erdgas Zürich AG und Erdgas Regio sowie innerhalb von Erdgas Regio die Partnerwerke gleich zu behandeln. Ein Rechtsanspruch des Partnerwerks auf den Einsatz der Sicherheitsreserve besteht nicht. Ansprüche des Partnerwerks aus dem erfolgten oder nicht erfolgten Einsatz der Sicherheitsreserve sind ausgeschlossen.

4. Belieferungsbezogene Regelungen

- 4.1 Die Übergabe des Erdgases von Erdgas Regio an das Partnerwerk erfolgt an den Ausspeisestellen gemäss Beilage 1. Eigentum, Nutzen und Gefahr am Erdgas gehen an dieser betrieblichen Systemgrenze von Erdgas Regio an das Partnerwerk über.
- Befinden sich die Ausspeisestellen und die Einspeisestellen des Partnerwerks in sein lokales Netz (sh. Beilage 1) nicht am gleichen Ort, ist das Partnerwerk allein für den Transport zwischen der Ausspeisestelle und der Einspeisestelle verantwortlich.
- 4.2 Die insgesamt von Erdgas Regio bei der Erdgas Zürich AG nominierten Jahresmenge und Leistung entsprechen der Summe der von allen Partnerwerken bei der Gesellschaft bestellten Jahresmengen und Leistungen. Falls die von den Partnerwerken bestellten Jahresmengen und Leistungen Erdgas Regio nicht im vollen Umfang zur Verfügung stehen sollten, werden die Bestellungen der Partnerwerke bestellungsproportional gekürzt.

Die Bezugsverpflichtung des Partnerwerks am 1.10.2007 ergibt sich aus Beilage 3.

- 4.3 Das Partnerwerk ist verpflichtet, spätestens 4,5 Monate vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres die für das betreffende Geschäftsjahr von Erdgas Regio gewünschten Leistung fest zu bestellen und die erforderlichen Mindest- sowie die gewünschten Maximalbezugsmengen mitzuteilen.

Bestellt das Partnerwerk eine Leistung, die grösser ist als sein Bezugsrecht gegenüber Erdgas Regio, sind die Regeln des ABV Erdgas Regio (insbesondere Ziff. 30) anwendbar.

- 4.4 Sollen Bezugsverpflichtungen der Erdgas Zürich AG gegenüber EGO in einer für Erdgas Regio relevanten Weise (sh. Belieferungsvertrag Ziff. 3.7) geändert werden, wird Erdgas Regio das Partnerwerk anfragen, welchen Anteil an den zusätzlich oder weniger kontrahierten Jahresmengen und Leistungen es für die Dauer des angepassten Beschaffungsvertrags verbindlich übernimmt. Nach Eingang der entsprechenden Mitteilungen aller Partnerwerke nimmt Erdgas Regio die Konsolidierung/Optimierung vor und teilt allen Partnerwerken die entsprechenden Ergebnisse mit. Die verbindliche Verpflichtungsänderung erfolgt erst mit der Zustimmung des Partnerwerks zur definitiven Festlegung der Jahresmengen und Leistungen. Ein Rechtsanspruch des Partnerwerks auf Reduzierung seiner bisherigen Bezugsverpflichtungen besteht auch in diesem Prozess nicht.
- 4.5 Kann Erdgas Regio gemäss ABV Erdgas Regio Ziff. 3.8 nicht bezogene Mengen nachbeziehen, wird Erdgas Regio Partnerwerke, die an einem solchen Nachbezug interessiert sind, informieren und anfragen, ob und in welcher Höhe ein Nachbezug gewünscht ist. Die Zuteilung der Nachbezugsmengen erfolgt durch Erdgas Regio unter Gleichbehandlung der Partnerwerke.
- 4.6 Der Abtausch von Bezugsverpflichtungen unter Partnerwerken (ABV Erdgas Regio Ziff. 27) ist nur zulässig unter Beachtung der von Erdgas Regio erlassenen Koordinationsregeln. Er ist schriftlich festzuhalten. Der Abtausch kann entweder so gestaltet werden, dass er die Bezugsverpflichtungen der involvierten Partner definitiv ändert oder dass die Änderung nur für eine festzulegende Periode gilt.
- 4.7 Erdgas Regio darf neue Bezugsverpflichtungen, soweit und sofern dadurch Verpflichtungen von Erdgas Regio begründet werden, nur eingehen, sofern und soweit sie durch entsprechende Verpflichtungserklärungen von Partnerwerken gedeckt sind. Erdgas Regio setzt hierfür den Partnerwerken eine angemessene Frist zur Abgabe entsprechender Verpflichtungserklärungen an. Verzichtet das Partnerwerk auf die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, erwirbt das entsprechende Partnerwerk aus diesen neuen Bezugsverpflichtungen von Erdgas Regio weder Bezugspflichten noch -rechte.
- 4.8 Das Partnerwerk ist berechtigt, von Erdgas Regio zu verlangen, dass in Sonderfällen (Beliieferungsvertrag Ziff. 4.3) nur für seine Bedürfnisse eine Beschaffung vorgenommen wird.

- 4.9 Erdgas Regio verpflichtet sich, dem Partnerwerk entsprechend seinem Anteil an der von Erdgas Regio insgesamt nominierten Jahresmenge und Leistung Erdgas zu liefern. Das Partnerwerk verpflichtet sich, die von ihm bestellte Jahresmenge und Leistung von Erdgas Regio zu beziehen.
- 4.10 Im Sinne des Belieferungsvertrags Ziff. 6 ermächtigt das Partnerwerk die Erdgas Regio, sich an kurzfristigen Beschaffungen zu beteiligen, sofern dadurch keine Bezugs- und Zahlungsverpflichtungen entstehen, die höher sind als die bisher bestehenden. Für höhere Verpflichtungen sind die Regelungen des Belieferungsvertrags Ziff. 4 anwendbar.
- 4.11 Im Rahmen des Lastausgleichs (Beliieferungsvertrag Ziff. 8) verpflichtet sich das Partnerwerk, auf erstes Verlangen des Dispatchings der Erdgas Zürich AG Abschaltungen von Endverbrauchern mit umstellbaren Anlagen vorzunehmen. Erdgas Regio ist verpflichtet, gegenüber dem Dispatching darauf hinzuwirken, dass die Partnerwerke innert eines Geschäftsjahres möglichst gleich behandelt werden. Nachdem eine absolute Gleichbehandlung nicht möglich ist und sich entsprechende Ungleichbehandlungen summieren können, wird Erdgas Regio alle vier Jahre, erstmals für die Geschäftsjahre 1. Oktober 2007 - 30. September 2011, die Gleichbehandlung der Partnerwerke überprüfen, Abweichungen feststellen und diese dann finanziell ausgleichen. Der Verwaltungsrat der Erdgas Regio AG legt die hierfür notwendigen Regelungen fest.
- 4.12 Treten aus irgendeinem Grunde Engpässe bei der Erdgasversorgung auf, die die vollumfängliche Versorgung der Partnerwerke nicht mehr zulassen, werden die Erdgasbezüge der Partnerwerke so lange wie nötig und so kurz wie möglich absatzproportional gekürzt. Entschädigungsansprüche der Partnerwerke gegenüber Erdgas Regio entstehen hieraus nicht.

5. Preise, Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Erdgas Regio stellt dem Partnerwerk für die Erdgaslieferung die Preise gemäss ABV Erdgas Regio Ziff. 38 und für den Transport die Preise gemäss ABV Erdgas Regio Ziff. 39 in Rechnung.

Die Rechnungsstellung von Erdgas Regio gegenüber dem Partnerwerk weist die Entschädigung für einzelne Kostenelemente separat aus. Der Verwaltungsrat der Erdgas Regio AG regelt die Einzelheiten.

- 5.2 Für die definitive Rechnungsstellung müssen bei Erdgas Regio die definitiven Rechnungen von EZT bzw. der Erdgas Zürich AG für das betreffende Geschäftsjahr vorliegen.

Für die Berechnung der bei Erdgas Regio anfallenden eigenen Betriebskosten wird bis auf weiteres auf eine Verzinsung des Aktienkapitals der Erdgas Regio verzichtet (entsprechend auch Verzicht auf Dividendenzahlungen). Das Partnerwerk ist berechtigt zu verlangen, dass diese Kosten nachgewiesen und allenfalls durch einen unabhängigen Dritten kontrolliert werden. Allfällige Erträge aus der Netznutzung durch Dritte werden, sofern sie bei Erdgas Regio anfallen, bei der Ermittlung der Nettokosten berücksichtigt.

- 5.3 Die provisorischen und definitiven Rechnungen von Erdgas Regio sind durch das Partnerwerk valutagerecht zu bezahlen. Die Valuta wird vom VR Erdgas Regio so festgesetzt, dass Erdgas Regio ihrerseits in der Lage ist, ihre Rechnungen gegenüber Erdgas Zürich AG und EZT valutagerecht zu bezahlen. Erdgas Regio sorgt dafür, dass die entsprechenden Rechnungsstellungen rechtzeitig erfolgen.

- 5.4 Trifft eine Zahlung des Partnerwerks nicht valutagerecht ein, befindet sich das Partnerwerk ohne weitere Mahnung in Verzug. Erdgas Regio ist berechtigt, auf verspätete Zahlungen einen Verzugszins zu erheben. Die Höhe dieses Verzugszinses entspricht dem Verzugszinssatz, wie er zwischen Erdgas Regio und Erdgas Zürich AG gilt zuzüglich 1% p.a.

Ab Eintritt des Zahlungsverzugs des Partnerwerks ist Erdgas Regio zudem berechtigt, die Erdgaslieferung an das Partnerwerk ganz oder teilweise so lange einzustellen, bis der Zahlungsverzug behoben ist.

- 5.5 Die Verrechnung von Forderungen des Partnerwerks gegenüber diesen Forderungen von Erdgas Regio ist ausgeschlossen.

6. Vertragsdauer

- 6.1 Die vorliegende Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch die beiden Parteien (und falls notwendig nach Vorliegen der rechtskräftigen Ratifizierung durch die zuständigen Organe bzw. Behörden des Partnerwerks) rechtsverbindlich. Sie entfaltet ihre Wirkungen ab dem 1. Oktober 2007.
- 6.2 Dieser Vertrag ist frühestens kündbar auf den 30. September 2020 und in der Folge nach Ablauf von jeweils fünf weiteren Jahren auf den 30. September des betreffenden Jahres, immer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren.
- 6.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Beendigung des Vertrages noch bestehende Verpflichtungen vollumfänglich einzuhalten und zu erfüllen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit wie auch die Aufhebung dieser Bestimmung nur schriftlich vereinbart werden kann.
- 7.2 Die Parteien sind sich bewusst, dass die Änderung bestehender oder neue gesetzliche Regelungen und/oder Branchenregelungen zu einer notwendigen Anpassung des vorliegenden Vertrags führen können. Sie verpflichten sich, diese Anpassung so vorzunehmen, dass der Vertragszweck soweit wie möglich weiter erreicht wird.

7.3 Streitigkeiten / Schiedsklausel

Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschliesslich solche über dessen Gültigkeit, werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte von einem Dreierschiedsgericht mit Sitz in Zürich entschieden. Die Bestellung und das Verfahren des Schiedsgerichts richten sich nach dem Konkordat der schweizerischen Kantone über die Schiedsgerichtsbarkeit.

- 7.4 Die nachfolgenden Beilagen bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

- Beilage 1: Ausspeisestellen des Partnerwerks,
Einspeisestellen des Partnerwerks, Mindestdrücke
- Beilage 2: Voraussichtliche Bestellung des Partnerwerks
für das Geschäftsjahr 1.10.2007 - 30.9.2008
- Beilage 3: Bezugsverpflichtung des Partnerwerks am 1.10.2007

Rapperswil, _____

Erdgas Regio AG

Ort, Datum

(Partnerwerk)